



# **Stellungnahme**

## **des Deutschen Anwaltvereins**

### **vorbereitet durch den Ausschuss Anwaltsnotariat**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von  
Vorschriften der Bundesnotarordnung (BNotO) zur  
Umsetzung der Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts vom 23. September  
2025 – 1 BvR 1796/23 (Altersgrenze  
Anwaltsnotariat)**

Stellungnahme Nr.:69/2025

Berlin, im Oktober 2025

#### **Mitglieder des Ausschusses**

- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt in Holstein
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin

#### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Grund der Neuregelungen**

Mit seinem Urteil vom 23.09.2025 zum Aktenzeichen 1 BvR 1796/23 hat das Bundesverfassungsgericht die Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotare als mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung von § 47 Nr. 2 Variante 1 und § 48a BNotO stellte das BVerfG auf der letzten Stufe der Prüfung, bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG fest. Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Berufsfreiheit.

Das BVerfG stellte die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der Altersgrenze zur Erreichung des Zwecks einer geordneten Altersstruktur und eines angemessenen Ausgleichs von beruflichen, sozialen Chancen zwischen Alten und Jungen fest und gelangte zum Ergebnis, dass die Altersgrenze dafür auch das mildeste Mittel sei. Allerdings ist der Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dennoch nicht gerechtfertigt, wenn es überhaupt keine Bewerber gibt, die nach Wegfall des Notaramtes eines 70-Jährigen einen vorhandenen Bedarf an notariellen Dienstleistungen decken.

Die vorgenannten Regelungen der BNotO gelten bis zum 30.06.2026 fort. Der Gesetzgeber ist gehalten, bis zu diesem Zeitpunkt gesetzliche Neuregelungen zu schaffen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts standhalten.

## **II. Ziel der Neuregelungen**

Die nachstehend vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Vorgaben des BVerfG im Hinblick auf den Wegfall des Notaramtes. Zugleich sind Änderungsvorschläge vorgesehen, die für junge Bewerber einen größeren Anreiz schaffen sollen, sich für den Beruf des Anwaltsnotars zu entscheiden. Damit sollen in der Praxis kritisierte Hürden bei der Berufsentscheidung abgebaut werden und Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Stellenplanung und Stellenbesetzung insbesondere in der Fläche geschaffen werden.

## **III. Änderungsvorschläge**

Folgende gesetzlichen Änderungen werden vorgeschlagen:

### **§ 4a BNotO:**

Die Überschrift könnte in „*Notarstellen und Bewerbung*“ geändert werden.

Es wird angeregt, § 4a um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

*(4) Im Bereich des Anwaltsnotariats sind auch die Stellen derjenigen Notare, die die Altersgrenze nach § 48a BNotO erreicht haben, aber die Tätigkeit aufgrund von § 47a fortsetzen, als zu besetzende Stellen zu berücksichtigen.*

Im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat sich in Teilen des potentiellen Nachwuchses für den Beruf des Anwaltsnotars / der Anwaltsnotarin eine große Perspektivlosigkeit gezeigt. Dem ist bei den gesetzlichen Neuregelungen entgegenzuwirken.

Der neue Absatz 4 ermöglicht neben der Möglichkeit für die Alt-Notare (Notare jenseits der Altersgrenze), ihre Tätigkeit zunächst fortzusetzen, gleichzeitig die Ausschreibung der (noch) besetzten Stelle. Nachrückenden Bewerbern eröffnet diese Regelung die

Aufrechterhaltung der bisher mit der Altersgrenze verbundenen Planungssicherheit bei der Vorbereitung auf den Notarberuf. Bewerber können sicher sein, dass – bei entsprechendem Bedarf – eine Stellenausschreibung erfolgt, wenn ein Kollege die Altersgrenze erreicht hat.

Im Zusammenspiel mit der Option der befristeten Fortführung der Tätigkeit, wäre dennoch eine Besetzung der Stelle bereits möglich.

Auszugehen ist von der grundsätzlich anzuwendenden Altersgrenze, die seitens der Justizverwaltung, aber auch von Bewerbern oft langfristig in den Blick genommen wird. Vermieden werden soll, dass Notare, die die Altersgrenze erreicht haben, Stellen für junge Bewerber „blockieren“. Um das zu umgehen, sind Stellen von Alt-Notaren so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden. Die Notare jenseits der Altersgrenze zählen mithin nicht mit. Damit werden die Stellen der Notare, die von der „Verlängerungsoption“ nach § 47a Absatz 1 BNotO (neu) Gebrauch machen zwar doppelt besetzt. Das ist jedoch ein hinzunehmender Nachteil, der längstens 3 Jahre andauern kann. Die Verlängerungsoption ist zeitlich gleichlaufend mit der Regelfrist der örtlichen Wartezeit nach § 5b Absatz 1 Nr. 2 BNotO, sodass Planungssicherheit und sich aus Doppelbesetzungen ergebende Nachteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Für den Notar jenseits der Altersgrenze ist das Hinzutreten eines Marktteilnehmers hinzunehmen. Für den neuen Notar, der kein Notariat unmittelbar übernimmt, sondern sich seine Marktposition erarbeiten muss und keine Sicherheit hat, dass die Beteiligten, die zuvor von einem anderen Notar betreut wurden, ihn als Notar wählen, ergibt sich nur in geringem Umfang ein zeitlich begrenzter Nachteil, der aus der vorübergehenden Übersättigung des Marktes notarieller Dienstleistungen resultiert.

Ist der Bedarf bei erneuter Möglichkeit der Verlängerung gedeckt, kommt die Verlängerungsoption nicht zum Tragen. Besteht ein Bedarf, kann der Notar jenseits der Altersgrenze seine Tätigkeit fortsetzen, wenn keine ausreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist (vgl. § 47a neu).

Aus dem Mechanismus ergibt sich ein weiterer Vorteil bei der Nachwuchsförderung. Da eine Stelle trotz Fortsetzung der Tätigkeit durch den Alt-Notar ausgeschrieben werden kann, wird ein Anreiz der Nachwuchsförderung geschaffen. Die Befürchtung, die Alt-

Notare könnten von der Nachwuchsförderung abgehalten werden, weil das die eigene Stelle sichert, wird entkräftet. Würde nämlich der Alt-Notar die Nachwuchsförderung verweigern, besteht die Gefahr, dass seine Stelle ersatzlos entfällt bzw. die Beteiligten der notariellen Amtsgeschäfte durch einen anderen Kollegen übernommen werden, wenn zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung kein geeigneter Bewerber in der Kanzlei des Alt-Notars zur Verfügung steht. Ein Nachschieben eines jungen Kollegen scheidet dann aus, weil der Bedarf bereits durch den/die parallel bestellten jungen Kollegen gedeckt ist.

Die daraus resultierenden Nachteile sind weiter abzuwägen. Nachteilig ist die leicht erhöhte Belastung der Justizverwaltung dadurch, dass auf eine Bedarfsstelle 2 Notare entfallen, für die die turnusmäßigen Amts- und Kostenprüfungen durchzuführen sind. Ist ein Bewerber vorhanden, kann das jedoch allenfalls zu einer einmaligen Zusatzbelastung innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes führen.

## **§ 5 b BNotO:**

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

(1) Zum Anwaltsnotar soll *erstmalig* nur bestellt werden, wer ....

Neue Absätze 5 und 6 sind einzufügen.

*(5) Von dem Erfordernis der örtlichen Wartezeit nach Abs. 1 Nr. 2 soll nicht abgesehen werden, wenn örtliche Bewerber vorhanden sind oder zu erwarten ist, dass sie in den nächsten 3 Jahren vorhanden sein werden, weil sie gemäß § 7 Absatz 8 verlautbart haben, ihre Tätigkeit in dem Bereich der ausgeschriebenen Stelle aufnehmen zu wollen.*

*(6) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 ist bei Wiederbestellung eines nach § 48a BNotO bis zum 30.06.2026 ausgeschiedenen Anwaltsnotars dann abzusehen, wenn keine für die ausgeschriebenen Stellen ausreichende Zahl an Bewerbern vorhanden ist, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.*

Durch das Einfügen des Wortes „erstmalig“ im Absatz 1 wird zunächst die Wiederbestellung aufgrund Erreichens der Altersgrenze bereits ausgeschiedener Notare gesichert, denn ihnen ist nicht abzuverlangen, nunmehr die Notarielle Fachprüfung zu absolvieren oder zunächst wieder in erheblichen Umfang anwaltlich tätig zu sein, bevor sie wiederbestellt werden. Dass die Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit in nennenswertem Umfang kein Äquivalent für den Verlust des Notaramtes darstellt, hatte das Bundesverfassungsgericht schon in seiner Urteilsbegründung ausgeführt. Den Alt-Notaren nun zunächst wieder eine anwaltliche Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang abzuverlangen, wäre eine unzumutbare, lebensferne Wiederbestellungsvoraussetzung.

Es wird zugleich die Möglichkeit für einen vereinfachten Wechsel des Amtssitzes eröffnet, ohne dass örtliche Bewerber in ihrer Planung beeinträchtigt werden. Damit kann, je nach näherer Ausgestaltung durch die Justizverwaltung, eine einfachere Umverteilung von Notaren in die Fläche erfolgen. Aufgrund des Vorranges örtlicher Bewerber, ist eine Umverteilung in Ballungsgebiete hingegen ausgeschlossen. Das kann bei entsprechender Ausgestaltung durch die Justizverwaltungen dazu führen, dass die Situation derjenigen im hauptberuflichen Notariat angenähert wird. Bisher notwendige Unterbrechungen der notariellen Tätigkeit zur Vorbereitung eines Ortswechsels können damit vermieden werden.

Zugleich wird mit dem Regelungsvorschlag der Vorrang junger Bewerber gewahrt, die die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen. Das widerspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht, denn nur der Mangel an jungen Bewerbern lässt die bisherigen gesetzlichen Regelungen in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne scheitern und den Eingriff in § 12 Abs. 1 GG nicht verhältnismäßig erscheinen.

Weitere Überlegungen zu § 5b BNotO sollen den Zugang zum Notaramt vereinfachen.

Es sollte überlegt werden, in Absatz 2 Satz 2 die Anrechnungszeit auf 2 Jahre zu erhöhen. Überlegenswert erscheint auch, sie mit 3 Jahren dann zu bemessen, wenn die Tätigkeit nur zeitlich eingeschränkt, aber im Umfang einer mindestens halbschichtigen Tätigkeit nach Ablauf von 2 Jahren fortgesetzt wird. Bei der örtlichen Wartezeit nach

Abs. 1 Nr. 2 könnte sodann ergänzt werden, dass Zeiten, die vor der Unterbrechung absolviert wurden, anzurechnen sind, sofern die Unterbrechung höchstens 2 Jahre betragen hat.

Anzupassen ist im Zuge der Neuregelung auch § 5b Absatz 1 Nr. 4 BNotO, wobei folgende Änderung vorgeschlagen wird:

4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr *oder, wenn die Fachprüfung länger als 5 Jahre zurückliegt, in den der Bewerbung vorausgehenden 3 Kalenderjahren*, im Umfang von jährlich mindestens 15 Zeitstunden an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen teilgenommen hat.

Die aktuelle Regelung hat in der Praxis zu rechtlich nicht akzeptablen Auswirkungen geführt. So sind verschiedentlich Fälle bekannt geworden, in denen gerade auch in den ersten Jahren der Neuregelung, Bewerber die Fortbildungen versäumt haben oder als anerkennenswert vermutete Fortbildungen nicht anerkannt bekommen haben. Anfangs war das anerkannte Fortbildungsangebot sehr eingeschränkt. Teilweise wurden von den Notarkammern für einen kleinen Teilnehmerkreis Fortbildungen zwischen Weihnachten und Silvester organisiert, um das nachstehend dargestellte Ergebnis der versäumten Fortbildung nicht eintreten zu lassen. Aus der aktuellen Regelung folgt, dass die Fachprüfung quasi verfällt oder zumindest für eine Bewerbung nicht mehr nutzbar ist, wenn ein Bewerber sich nicht laufend in jedem Kalenderjahr fortbildet. Warum eine staatliche Prüfung verfallen soll, ist bereits unklar. Zudem ist es durchaus nicht fernliegend, dass Bewerber sich zwischenzeitlich beruflich anders orientieren, dann aber zum Berufswunsch Anwaltsnotar zurückkehren. In der Zwischenzeit können notarspezifische Fortbildungen dann allerdings als nicht sinnvoll angesehen und deshalb nicht genutzt werden. Das erscheint lebensnah. Wollen die Bewerber das Ergebnis der zeitweise nicht durchgeführten Fortbildung korrigieren, müssen sie nach der aktuellen Rechtslage die bereits einmal bestandene Fachprüfung wiederholen. Hierfür steht ihnen jedoch nur der Verbesserungsversuch zur Verfügung. In einem bekannt gewordenen Fall hatte die Bewerberin, die die Fortbildung versäumt oder nicht anerkannt bekommen hatte, die Fachprüfung mit Prädikat absolviert. Im dann notwendigen Verbesserungsversuch für die unwirksam gewordene Prüfung musste sie

dieses Ergebnis denklogisch nochmals steigern. Diese Folge von § 5b Absatz 1 Nr. 4 BNotO ist rechtlich nicht zu begründen und war vermutlich vom Gesetzgeber auch nicht gewollt.

## **§ 7 BNotO:**

Es ist ein neuer Absatz 8 einzufügen.

*(8) Rechtsanwälte gelten für die Dauer von längstens 5 Jahren als vorläufige Anwaltsnotaranwärter, sobald sie sich für die notarielle Fachprüfung angemeldet haben. Mit Bestehen der Fachprüfung gelten sie als Anwärter, bis sie ihre anwaltliche Zulassung verlieren, die Altersgrenze für die erstmalige Bestellung erreichen, ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 1. Alternative nicht nachgekommen sind oder gegen sie rechtskräftige anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, die eine Bestellung zum Notar verhindern. Sie haben die Möglichkeit, sich in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich in eine Anwärterliste eintragen zu lassen. Voraussetzung ist, dass sie in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich einen Hauptsitz oder einen Nebensitz ihrer Kanzlei betreiben und in nicht nur unerheblichem Umfang von dort tätig sind.*

Durch die Anknüpfung an die örtliche Tätigkeit soll verhindert werden, dass Bewerber eine Vielzahl von Zweigstellen begründen, um dort die örtliche Wartezeit zu erfüllen. Das OLG Schleswig hat in dem aktuell rechtshängigen Verfahren 9 Not 2/24 in der mündlichen Verhandlung offengelassen, ob die örtliche Wartezeit nur an einem Hauptsitz oder auch an einer Zweigstelle verwirklich werden kann. In der Urteilsbegründung wird es hierauf vermutlich nicht ankommen. Allerdings dürfte nach den Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen OLG in der mündlichen Verhandlung vornehmlich auf den Umfang der Tätigkeit abzustellen sein, weshalb grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen könnte, eine Notarstelle an einer Kanzlei-Zweigstelle zu erhalten, vorausgesetzt, der Umfang der von dort aus ausgeübten Tätigkeit ist als erheblich anzusehen.

Zugleich kommt die Regelung zum Einsatz, wenn zwischen Bewerbern vor Ort und auswärtigen Bewerbern eine Auswahl zu treffen ist. Sie dient dem Schutz örtlicher Bewerber, die stets vorrangig zu bestellen sind.

Soweit der Wegfall der Anwärterstellung an das Erreichen der Altersgrenze für die erstmalige Bestellung anknüpft, sei angemerkt, dass keine Veranlassung gesehen wird, diese Altersgrenze zu erhöhen, da die Altersgrenze für das Ausscheiden grundsätzlich bei der Vollendung des 70. Lebensjahres belassen wird. Die Anknüpfung der Einstiegsaltersgrenze aus § 5 Absatz 4 BNotO an die Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt weiterhin sachgerecht, zumal sie deutlich oberhalb der Einstiegsgrenzen in anderen öffentlichen Ämtern, beispielsweise Richtern oder Beamten, liegt.

#### **§ 47 BNotO:**

Der vom Bundesverfassungsgericht beanstandete § 47 Nr. 2 Variante 1 BNotO ist mit Blick auf den Vorschlag der Einführung eines § 47a BNotO wie folgt zu ergänzen:

2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) *ohne Fortsetzungsverlangen* (§ 47a) oder Tod, ....

Der besseren Übersichtlichkeit halber sollte der Gesetzgeber überlegen, ob nicht eine gesonderte Nummer 8 für den Tod einzuführen ist.

#### **§ 47a BNotO (neu):**

Es ist ein neuer § 47a BNotO einzuführen.

#### ***§ 47a Fortsetzung nach Erreichen der Altersgrenze***

- (1) *Im Bereich des Anwaltsnotariats haben Notare die Möglichkeit, die Fortsetzung der Tätigkeit bis längstens zur Vollendung des 78. Lebensjahres zu beantragen.*
- (2) *Dem Notar kann die Fortsetzung für die Dauer von zweimalig 3 Jahren und im Anschluss einmalig 2 Jahren gestattet werden, wenn*

1. *in dem Amtsbereich keine hinreichende Anzahl Bewerber auf die zuletzt ausgeschriebenen Stellen vor Erreichen der Altersgrenze vorhanden waren und aufgrund der nach § 7 Absatz 8 BNotO erfassten Anwärter für die folgende Stellenausschreibung keine ausreichende Anzahl Bewerber zu erwarten ist;*
  2. *sich keine Zweifel an der persönlichen Eignung des Notars ergeben.*
- (3) *Der Antrag auf Fortsetzung ist spätestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen.*
- (4) *Die in der Liste nach § 7 Absatz 8 BNotO eingetragenen Anwärter, sind im Verlängerungsverfahren anzuhören, insbesondere dazu, ob eine Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle beabsichtigt ist.*
- (5) *Dem Notar ist die Fortsetzung seines Amtes jedenfalls für die Dauer des nächsten Bewerbungsverfahrens zu gestatten, soweit sein Ausscheiden in die Zeit außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens fällt.*

Mit der Regelung soll der vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig angesehenen Situation Rechnung getragen werden, dass Notare aus dem Amt ausscheiden müssen, obwohl keine Bewerber vorhanden sind und deshalb der Zweck der Chancengleichheit nicht verwirklicht werden kann.

Zweck der Neuregelung ist es zugleich, den Mitarbeitenden Planungssicherheit zu geben. Ihr Interesse ist in Einklang mit dem des Amtsinhabers zu bringen. Sie müssen eine Perspektive haben, wann ihre Mitarbeit nicht mehr benötigt werden wird. Planungssicherheit fehlt, wenn das Amtsende unplanbaren Ereignissen, wie Tod oder Erkrankung geschuldet ist. Dabei ist abzustellen auf den Regelfall und nicht auf die persönliche Fitness des Einzelnen. Es ist geboten, sichere Bedingungen zu schaffen, die die Planung des Arbeitslebens ermöglichen. Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, sich perspektivisch zu orientieren. Es ist ihnen nicht zumutbar, sich kurzfristig neu orientieren zu müssen, weil beispielsweise ältere Notare aufgrund von Krankheit oder Tod aus dem Amt ausscheiden. Im Anwaltsnotariat gibt es keinen Amtsnachfolger im engeren Sinne, mit der Folge, dass Stellen von Mitarbeitenden im Zweifel plötzlich wegfallen. Das Interesse am Fortbestand des eigenen Amtes kann nicht zu Lasten der Lebens- und Arbeitsplanung von Mitarbeitenden ausgetragen werden. Die Anwaltsnotare müssen sich hier ihrer Verantwortung für die Mitarbeitenden bewusst sein. Dazu gehört eine realistische Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit und

die Anerkennung der Tatsache, dass die menschliche Lebenserwartung begrenzt ist. Mit der Optionsmöglichkeit, die Tätigkeit bis 78 Jahre fortzusetzen, wird der gestiegenen Lebenserwartung, die für Männer 2024 bei 78,4 Jahren lag, hinreichend Rechnung getragen. Eine Differenzierung zwischen der männlichen und weiblichen Lebenserwartung ist aus Gründen des Art. 3 Absatz 2 GG nicht geboten.

Durch den Verweis auf die Liste nach § 7 Absatz 8 BNotO (neu) wird sichergestellt, dass Bewerber, die womöglich kurze Zeit später im Bewerbungsverfahren sind, frühzeitig berücksichtigt werden können.

#### **§ 48 BNotO:**

Mit Blick auf die Neuregelung in § 47a BNotO bedarf es keiner Änderung von § 48 BNotO. Die Altersgrenze von 70 Jahren bleibt als grundsätzliche Altersgrenze bestehen. Sie erfüllt weiterhin den Zweck eines angemessenen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Chancenausgleichs zwischen jüngeren Bewerbern und älteren Amtsinhabern. Sie dient der Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersstruktur und ermöglicht Planungssicherheit.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH